

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Ostenfeld	27.11.2023	öffentlich	10.

Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan 2024

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Ostenfeld ist dazu verpflichtet einen Lärmaktionsplan im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm aufzustellen. Aufgabe und Ziel der Aktionsplanung ist es, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist. Die Grundlage der Lärmaktionsplanung, die Lärmkarten, sehen als Hauptlärmquellen die Hauptverkehrsstraßen (ab 8200 KFZ/Tag) vor. Durch die B202 und die Autobahnen A7 und A210 sind folglich alle Gemeinden des Amtes betroffen. Die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen, Flächen, Wohnungen, Schulen (und Krankenhäuser) wird in den Lärmkarten dargestellt. Wichtig ist auch zu wissen, dass u.U. kein Handlungsbedarf besteht, weil Lärminderungsmaßnahmen in der Vergangenheit geprüft und umgesetzt wurden. Die verpflichtende Zielsetzung ist mindestens eine 10-seitige Zusammenfassung zur Berichterstattung an EU-Kommission. In dieser Zusammenfassung sind neben der Sachlage Vorschläge zur Lärminderung niedergeschrieben, die lediglich einen Selbstbindungszweck für die Gemeinde darstellen und aus denen keine Ansprüche für Dritte resultieren können. Es wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Bauämter von den Städten/Gemeinden der Entwicklungsagentur besteht, entschieden, erstmal nur die Mindestanforderung zu erfüllen, um den Zeitplan einhalten zu können. Sollte sich eine Gemeinde für eine bestimmte Maßnahme entscheiden, müsste diese gesondert ausgearbeitet und abgestimmt werden. Mit der Lärmaktionsplanung für alle Gemeinden des Amtes wurde Herr Hinz, WVK, beauftragt, der auch in den vergangenen Jahren bereits beauftragt wurde. Des Weiteren wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe entschieden, dass die Auslegung der Entwürfe im Rathaus sowie im Internet zur Beteiligung der Öffentlichkeit und für die schriftliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 05.01.2024 stattfinden soll. Im Januar/Februar 2024 werden die Entwürfe ggf. nach diesen Beratungen und der Beteiligung der Öffentlichkeit angepasst. Bis Juni 2024 müssen die formal notwendigen Feststellungsbeschlüsse durch die einzelnen Gemeindevertretungen mit anschließender Bekanntmachung und Veröffentlichung gefasst sein. Bis spätestens zum Juli 2024 wird die Übermittlung an das Landesamt für Umwelt bzw. die Berichterstattung an die EU erfolgen. Folglich wird empfohlen, diese abschließenden Beschlüsse bis April 2024 herbeizuführen. Die Mitglieder des Ausschusses/der Gemeindevertretung erhalten die Gelegenheit über Ergänzungen zu beraten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeitskosten für WVK werden auf Stundenbasis berechnet. Das Angebot an die EA beinhaltet eine Summe von ca. 2400 € (brutto) für die angebotene Leistung (16 Arbeitsstunden) pro Gemeinde, die tendenziell eher geringer ausfallen wird und sich nach dem individuellen Aufwand richtet.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis. Die Gemeindevertretung beschließt keine Änderungen/folgende Änderungen/Ergänzungen:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: ...;
davon anwesend ...; Ja-Stimmen: ...; Nein-Stimmen: ...Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine /folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Im Auftrage

gez.

Jannika Stieber

Anlage(n):

Ausgearbeiteter Entwurf zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ostenfeld